

	Stadt Backnang Sitzungsvorlage	N r . 089/05
--	---	----------------------------

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Gemeinderat	12.05.2005	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	12.05.2005	öffentlich

Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung vom 20.12.2004

Beschlussvorschlag:

1. Der Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und Anlagen sowie zum Schutz gegen umweltschädliches Verhalten vom 20.12.2004, wird entsprechend dem Entwurf (Anlage 1) zugestimmt.
2. Die Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	III	10	20	60
28.04.05 Datum/Unterschrift Blumer	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

In der Vorberatung der Polizeiverordnung im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 03.12.2004 und der anschließenden Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2004 wurde deutlich, dass die Verunreinigung landwirtschaftlicher Flächen durch Hundekot ein nachhaltig diskutiertes Thema ist. In der zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Polizeiverordnung ist in § 11 Abs. 4 geregelt:

„Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass der Hund zwischen dem 01. April und 30. November jeden Jahres landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen nicht betritt, bzw. seine Notdurft dort verrichtet.“ Der Verstoß hiergegen wird in § 22 Ziff. 14 als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Die Stadtverwaltung nahm die vertretenen kontroversen Meinungen zu dieser Bestimmung auf, trug sie den zuständigen Ministerien vor und bat diese um Stellungnahme. Auch von Seiten des Ministeriums für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg wurde bestätigt, dass die Verunreinigung von Wegen und Plätzen und vermehrt auch von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Hundekot ein stark umstrittenes Thema ist. Einerseits werde es als störend empfunden, dass die Hundekothaufen die Landwirtschaft verunstalten und teilweise zu geruchlichen Belästigungen führen, ebenso werde auf hygienische Bedenken hingewiesen. Laut Auffassung des Ministeriums und des Regierungspräsidiums Stuttgart ist die von Hundekot ausgehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung jedoch als gering einzuschätzen, so dass ein Betretungsverbot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen könnte. Im Übrigen lässt sich ein Gebot, dennoch dort abgelegten Hundekot unverzüglich zu entfernen nach Meinung des Ministeriums bereits aus den geltenden Fachgesetzen ableiten. Frau Staatssekretärin Gurr-Hirsch führt in dem an Herrn Benignus, Vorsitzender des Kreisbauernverbandes Rems-Murr gerichteten Schreiben vom 23.03.2005 aus:

„Je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles könnte ein Verstoß gegen dieses Gebot gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 9 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (Anlage 1). Nach dieser Vorschrift handelt ordnungswidrig, wer Tiere, für die er verantwortlich ist, außerhalb eingefriedeter Grundstücke ohne genügend Aufsicht oder Sicherung lässt, wenn dadurch die Nutzung eines fremden landwirtschaftlichen Grundstückes gefährdet wird. Auch eine Ahndung gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes kommt in Betracht. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Abfälle zur Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert (Anlage 2). Außerdem ist gemäß § 37 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes derjenige, der die freie Landschaft betritt, verpflichtet, von ihm abgelegte Gegenstände und Abfälle wieder aufzunehmen und zu entfernen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 18 Naturschutzgesetz Bußgeld bewährt“ (Anlage 3).

Am 28.04.2005 ging ferner die schriftliche Stellungnahme des Sozialministeriums Baden-Württemberg ein. Bezüglich der Einschätzung einer Gefährdung von Haustieren (z.B. Rindern) durch Hundekot, wird auf die Zuständigkeit des Ministeriums für Ernährung und ländlichen Raum verwiesen. Bezüglich der Frage, ob der auf Streuobstwiesen abgelegte Hundekot in der Nahrungskette für den Menschen eine Gefahr darstellt wird wie folgt Stellung genommen:

„Da Streuobstwiesen auch gegen wild streunende Tiere (Wildtiere, andere Haustiere) nicht geschützt sind, kann das Risiko durch Einbringen von Hundekot in die Nahrungskette des Menschen nicht als bedenklicher und größer betrachtet werden, als durch Wildtiere. Eine

zusätzliche Gesundheitsgefahr durch diesen Aufnahmepfad ist praktisch zu verneinen. Vielmehr stellt dieses ein hygienisch-ästhetisches Problem dar und kann beim Verbraucher zu Ekel führen. Normalerweise ist selbstverständlich davon auszugehen, dass vor dem Versehr oder der Weiterverarbeitung von z.B. Obst aus Streuobstwiesen dieses gewaschen wird.“

Demnach bleibt für die Regelung in einer Polizeiverordnung auch aufgrund der vom Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum oben genannten höherrangigen gesetzlichen Bestimmungen kein Raum mehr. Es ist davon auszugehen, dass das Verbot in § 11 Abs. 4 der Polizeiverordnung in einer Normenkontrolle für nichtig erklärt würde. Die Ahndung aufgrund dieser Bestimmung in der Polizeiverordnung wäre dementsprechend rechtswidrig, obwohl es aus tierhygienischer Sicht eindeutig unerwünscht ist, dass Hunde Weiden oder Grünfütterwiesen als Toiletten benutzen. Nach Aufhebung der strittigen Regelungen wird es daher Ziel sein, ein verantwortungsvolles Bewusstsein für das Thema zu schaffen. Die Aufhebung in der Polizeiverordnung bedeutet letztlich nur, dass aufgrund anderer, nämlich der genannten höherrangigen Bestimmungen geahndet wird. Diese gesetzlichen Grundlagen sind in der Anlage beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1

Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und Anlagen sowie zum Schutz gegen Umweltschädliches Verhalten

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (Gesetzblatt Seite 1, berichtigt Seite 596 und Gesetzblatt 1993 Seite 155), geändert durch Gesetz vom 07.02.1994 (Gesetzblatt Seite 73) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom folgende Verordnung erlassen:

- I. Die Polizeiverordnung vom 20.12.2004, veröffentlicht in der Backnanger Kreiszeitung am 27.12.2004, wird wie folgt geändert:
 1. § 11 Abs. 4 wird aufgehoben.
 2. § 22 Ziff. 14 wird aufgehoben

- II. Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Backnang,

Stadt Backnang
Ortspolizeibehörde

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 15. September 2000) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt wurden

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.